

**Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**



Frequenzzuteilung(en)

Ausstellungsdatum: **28.07.2025**

Gemäß § 91 Telekommunikationsgesetz (TKG), wird / werden hiermit

1 Daten des Zuteilungsinhabers

Amt für kirchliche Dienste in der EKBO
Technikpool
Goethestraße 27/30
10625 Berlin

unter der

Zuteilungsnummer: 100 009 828

die im Folgenden aufgeführten Frequenzen im professionellen Mobilfunk (PMR)

Betriebsfunk

mit Wirkung vom

25.07.2025

bis

24.07.2035

zur Nutzung auf

Gemeinschaftsfrequenzen zugeteilt.

Datum der Erstzuteilung:

25.07.2025

2 Verwendungszweck

Übermittlung innerbetrieblicher Nachrichten.

3 Zugeteilte Frequenzen

Zuteilungs-Frequenz:		Zuteilungs-ID:	
Sendefrequenz:	448,193750 MHz	100 009 828-0001	
Die Aussendung kennzeichnende Parameter:			
Bezeichnung der Aussendung nach VO Funk, Anhang 1:		8K50F3E , 11K0F3E	
Kanalbandbreite:	12,500 kHz	Frequenztoleranz ortsfester Anlagen:	+/- 1,000 kHz
Kanalabstand:	12,500 kHz	Frequenztoleranz mobiler Anlagen:	+/- 1,500 kHz
Betriebsart: Simplex auf einer Frequenz		Übertragung von: Sprache	
Übertragungsrichtung: wechselseitige Übertragung			
Unerwünschte Aussendungen:			
Maximal zulässige Nachbarkanalleistung:		-60,00 dBc	
Maximal zulässige Nebenaussendungen bei aktiver Frequenznutzung:		-36,00 dBm im Frequenzbereich 30 MHz bis 1 GHz	
Zeitschlitz/e:		Systemcode/s:	
Zuteilungszeitraum von: 25.07.2025		Zuteilungszeitraum bis: 24.07.2035	
Fläche A (km²) :		Nutzungsfaktor N: 10	
Exklusivität E: 0,5			

Sendefrequenz:	459,368750 MHz	Zuteilungs-ID:	100 009 828-0003
Die Aussendung kennzeichnende Parameter:			
Bezeichnung der Aussendung nach VO Funk, Anhang 1:		8K50F3E , 11K0F3E	
Kanalbandbreite:	12,500 kHz	Frequenztoleranz ortsfester Anlagen:	+/- 1,000 kHz
Kanalabstand:	12,500 kHz	Frequenztoleranz mobiler Anlagen:	+/- 1,500 kHz
Betriebsart: Simplex auf einer Frequenz		Übertragung von: Sprache	
Übertragungsrichtung: wechselseitige Übertragung			
Unerwünschte Aussendungen:			
Maximal zulässige Nachbarkanalleistung:		-60,00 dBc	
Maximal zulässige Nebenaussendungen bei aktiver Frequenznutzung:		-36,00 dBm im Frequenzbereich 30 MHz bis 1 GHz	
Zeitschlitz/e:		Systemcode/s:	
Zuteilungszeitraum von: 25.07.2025		Zuteilungszeitraum bis: 24.07.2035	
Fläche A (km²) :		Nutzungsfaktor N: 10	
Exklusivität E: 0,5			

Sendefrequenz:	459,606250 MHz	Zuteilungs-ID:	100 009 828-0002
Die Aussendung kennzeichnende Parameter: Bezeichnung der Aussendung nach VO Funk, Anhang 1: 8K50F3E , 11K0F3E			
Kanalbandbreite: 12,500 kHz		Frequenztoleranz ortsfester Anlagen: +/- 1,000 kHz	
Kanalabstand: 12,500 kHz		Frequenztoleranz mobiler Anlagen: +/- 1,500 kHz	
Betriebsart: Simplex auf einer Frequenz Übertragungsrichtung: wechselseitige Übertragung		Übertragung von: Sprache	
Unerwünschte Aussendungen: Maximal zulässige Nachbarkanalleistung: -60,00 dBc Maximal zulässige Nebenaussendungen bei aktiver Frequenznutzung: -36,00 dBm im Frequenzbereich 30 MHz bis 1 GHz			
Zeitschlitz/e:		Systemcode/s:	
Zuteilungszeitraum von: 25.07.2025		Zuteilungszeitraum bis: 24.07.2035	
Fläche A (km²) :		Nutzungsfaktor N: 10	
Exklusivität E: 0,5			

Sendefrequenz:	467,143750 MHz	Zuteilungs-ID:	100 009 828-0004
Die Aussendung kennzeichnende Parameter: Bezeichnung der Aussendung nach VO Funk, Anhang 1: 8K50F3E , 11K0F3E			
Kanalbandbreite: 12,500 kHz		Frequenztoleranz ortsfester Anlagen: +/- 1,000 kHz	
Kanalabstand: 12,500 kHz		Frequenztoleranz mobiler Anlagen: +/- 1,500 kHz	
Betriebsart: Simplex auf einer Frequenz Übertragungsrichtung: wechselseitige Übertragung		Übertragung von: Sprache	
Unerwünschte Aussendungen: Maximal zulässige Nachbarkanalleistung: -60,00 dBc Maximal zulässige Nebenaussendungen bei aktiver Frequenznutzung: -36,00 dBm im Frequenzbereich 30 MHz bis 1 GHz			
Zeitschlitz/e:		Systemcode/s:	
Zuteilungszeitraum von: 25.07.2025		Zuteilungszeitraum bis: 24.07.2035	
Fläche A (km²) :		Nutzungsfaktor N: 10	
Exklusivität E: 0,5			

Sendefrequenz:	469,368750 MHz	Zuteilungs-ID:	100 009 828-0005
Die Aussendung kennzeichnende Parameter: Bezeichnung der Aussendung nach VO Funk, Anhang 1: 8K50F3E , 11K0F3E			
Kanalbandbreite: 12,500 kHz Kanalabstand: 12,500 kHz		Frequenztoleranz ortsfester Anlagen: +/- 1,000 kHz Frequenztoleranz mobiler Anlagen: +/- 1,500 kHz	
Betriebsart: Simplex auf einer Frequenz Übertragungsrichtung: wechselseitige Übertragung		Übertragung von: Sprache	
Unerwünschte Aussendungen: Maximal zulässige Nachbarkanalleistung: -60,00 dBc Maximal zulässige Nebenaussendungen bei aktiver Frequenznutzung: -36,00 dBm im Frequenzbereich 30 MHz bis 1 GHz			
Zeitschlitz/e:		Systemcode/s:	
Zuteilungszeitraum von: 25.07.2025		Zuteilungszeitraum bis: 24.07.2035	
Fläche A (km²) :		Nutzungsfaktor N: 10	
Exklusivität E: 0,5			

4 Funkversorgungsgebiet

Einsatzgebiet der mobilen Funkstellen: Bundesrepublik Deutschland

5 Daten der mobilen Sendefunkstellen

Informationen für Funkstellen des Typs mobile Sendefunkanlage			
Anzahl: 6			
Sendefrequenz/en: 448,193750 MHz; 459,368750 MHz; 459,606250 MHz; 467,143750 MHz; 469,368750 MHz			
Strahlungsleistungen der Frequenz:	448,193750 MHz		
Hand-Funkstellen	2,500 W	in	ERP
Strahlungsleistungen der Frequenz:	459,368750 MHz		
Hand-Funkstellen	2,500 W	in	ERP
Strahlungsleistungen der Frequenz:	459,606250 MHz		
Hand-Funkstellen	2,500 W	in	ERP
Strahlungsleistungen der Frequenz:	467,143750 MHz		
Hand-Funkstellen	2,500 W	in	ERP
Strahlungsleistungen der Frequenz:	469,368750 MHz		
Hand-Funkstellen	2,500 W	in	ERP

6 Weitere technische Daten

Unterstellte Standards und Schnittstellenbeschreibungen	ETSI EN 300 086-2, ETSI EN 300 113-2, ETSI EN 300 219-2, ETSI EN 300 296-2, ETSI EN 300 341-2, ETSI EN 300 390-2, ETSI EN 300 471-2, ETSI EN 301 166-2
Absolute Anzahl der Funkanlagen	
mobile Sendefunkanlage 6	
Nutzungsbeschränkungen zum Schutz der stationären Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur: keine	

7 Sonstige Bestimmungen

Ausländische Funkdienste dürfen nicht gestört werden. Es besteht kein Schutz vor Störungen durch ausländische Funkdienste.

Innerhalb der angegebenen Grenzabstände zu den Nachbarländern sind für die Frequenz 448,19375 MHz keine Aussendungen erlaubt:

Dänemark: 30 km*

Frankreich: 0 km*

Niederlande: 50 km*

Innerhalb der angegebenen Grenzabstände zu den Nachbarländern sind für die Frequenz 459,36875 MHz keine Aussendungen erlaubt:

Österreich: 50 km*

Tschechische Republik: 30 km

Frankreich: 30 km*

Niederlande: 50 km*

Schweiz: 50 km*

Innerhalb der angegebenen Grenzabstände zu den Nachbarländern sind für die Frequenz 459,60625 MHz keine Aussendungen erlaubt:

Tschechische Republik: 30 km*

Niederlande: 50 km*

Polen: 0 km*

Schweiz: 50 km*

Innerhalb der angegebenen Grenzabstände zu den Nachbarländern sind für die Frequenz 467,14375 MHz keine Aussendungen erlaubt:

Belgien: 50 km*

Tschechische Republik: 50 km*

Dänemark: 30 km

Frankreich: 50 km*

Niederlande: 50 km*

Schweiz: 50 km*

Innerhalb der angegebenen Grenzabstände zu den Nachbarländern sind für die Frequenz 469,36875 MHz keine Aussendungen erlaubt:

Österreich: 50 km*

Tschechische Republik: 0 km*

Frankreich: 30 km*

Niederlande: 50 km*

Schweiz: 50 km*

*Vor Störungen durch Aussendungen in den Nachbarstaaten kann kein Schutz gewährleistet werden.

8 Begründung der Einzelzuteilung

Diese Einzelzuteilung steht im Einklang mit § 91 TKG, da sie zur Gewährleistung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung erforderlich ist. Die hiermit zugeteilte(n) Frequenz(en) kann/können in geografischer Nähe auch von anderen Nutzern genutzt werden. Um eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung sicherzustellen, ist nach dem derzeitigen Stand der Technik eine Koordinierung zwischen den Nutzern im Einzelfall erforderlich. Insbesondere zur Beurteilung der Frequenzauslastung in einem Gebiet müssen die einzelnen Nutzer und die Art der Nutzung bekannt sein. Im vorliegenden Frequenzbereich ist zudem eine einzelfallbezogene Koordinierung mit den Nachbarstaaten erforderlich. Daher kann keine bundesweit einheitliche Frequenzzuteilung ergehen.

9 Auflagen

- 9.1 Die Funkkommunikation ist auf das für innerbetriebliche Zwecke notwendige Maß zu beschränken. Die Funkdisziplin ist zu wahren. Insbesondere die Aussendung des unmodulierten Trägers, rundfunkähnliche Sendungen und Daueraussendungen sind nicht gestattet.
- 9.2 Der Inhaber der Frequenzzuteilung hat zur Nutzung berechnigte Dritte darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen dieser Frequenzzuteilung einzuhalten sind.
- 9.3 Der Bundesnetzagentur sind auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen, die Funkstellen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
- 9.4 Bei einer zeitweiligen Überlassung von Frequenzzuteilungen müssen der Frequenzzuteilungsinhaber (Überlassungsgeber) und der zeitweilige Nutzer der Frequenzen (Überlassungsnehmer) einen individuellen Vertrag über die Überlassung schließen, den der Überlassungsnehmer Bediensteten der Bundesnetzagentur am Ort der Frequenznutzung vorzeigen können muss. Diese Vereinbarung muss die Verpflichtung zur Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und Erfüllung der Auflagen durch den Überlassungsnehmer, die Namen der Beteiligten und die Dauer der Überlassung enthalten.

10 Zusätzliche Auflagen im Falle der Verbindung dieses Funknetzes mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen

- 10.1 Bei Verbindungen zwischen Funkstellen eines nichtöffentlichen Funknetzes, in dem Sprache in offener Form übertragen wird, und Teilnehmern eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, muss eine Sprachansage erfolgen, die den Teilnehmer des Telefondienstes bei Gesprächsbeginn darüber informiert, dass er mit einem Funknetz verbunden ist, in dem aus technischen Gründen kein Schutz gegen Mithören durch andere Personen besteht.
- 10.2 Die durch die Verbindung mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen bedingte Erhöhung der Verkehrsmenge ist vom Funknetzbetreiber durch geeignete Maßnahmen so zu begrenzen (insbesondere durch Gesprächsdauerbegrenzung, nur abgehender Verkehr, nur festgelegte Teilnehmer), dass sich die Verkehrsmenge nicht wesentlich erhöht und kein Frequenzmehrabbedarf entsteht. Die Bundesnetzagentur kann, um eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung sicherzustellen, weitere Einschränkungen anordnen.

11 Sonstige Nebenbestimmungen

Die Frequenzzuteilung kann neben den im Gesetz genannten Gründen (§ 99 Abs. 3 Nr. 2 TKG) insbesondere bei Änderungen des Frequenzplans, sowie auch zum Schutz der im öffentlichen Interesse betriebenen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur nachträglich eingeschränkt oder abgeändert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung*:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen einzulegen.

Ort, Datum

Dresden, 28.07.2025

Außenstelle Leipzig

Im Auftrag

Thomas Jeschke

Anlagen

Hinweise

*** Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben.
- Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Außenstelle Leipzig, Semperstr. 7, 01069 Dresden**

eingelegt wird.

Anlage

Hinweise

(Stand: 02/2022)

Nachfolgend aufgeführte Hinweise dienen der Information und sind nicht abschließend

1. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
2. Eine Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
3. Der Zuteilungsinhaber ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen, für die Folgen von Verstößen und für die Entrichtung fälliger Gebühren und Beiträge im Zusammenhang mit einer Zuteilung verantwortlich. Dies gilt auch für das Verhalten Dritter, denen der Zuteilungsinhaber die Ausübung der Rechte aus einer Frequenzzuteilung zeitweise überlässt.
4. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden die Parameter der genannten europäisch harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen. Die Bundesnetzagentur unternimmt keinerlei Maßnahmen, um Nachteilen, die sich aus der Nichteinhaltung der Empfangsparameter ergeben, zu begegnen (§ 99 Abs. 4 TKG).
5. Frequenzen dürfen nur mit Funkanlagen genutzt werden, die dem Funkanlagengesetz entsprechen (§ 99 Abs. 6 TKG).
6. Änderungen gemäß § 91 Abs. 8 TKG (Übergabe oder Übertragung von Frequenzen bzw. Frequenznutzungsrechten) ist sind unverzüglich bei der Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Namensänderungen, Anschriftenänderungen, unmittelbare und mittelbare Änderungen in den Eigentumsverhältnissen, auch bei verbundenen Unternehmen, und identitätswahrende Umwandlungen sind unverzüglich anzuzeigen.
7. Werden zugeteilte Frequenzen nicht mehr genutzt, ist dies unverzüglich anzuzeigen (§ 91 Abs. 7 TKG). Dem Zuteilungsinhaber steht in diesem Fall die Möglichkeit offen, den Verzicht auf eine Frequenzzuteilung schriftlich oder elektronisch zu erklären (§ 102 Absatz 8 TKG). Tut er diese nicht, ist die Bundesnetzagentur unter den Voraussetzungen nach § 102 TKG zum Widerruf einer Frequenzzuteilung berechtigt.
8. Für die Zuteilung von Frequenzen werden gemäß § 223 TKG Gebühren erhoben. Diese bestimmen sich nach der Besonderen Gebührenverordnung gemäß § 223 Absatz 2 TKG. Die Festsetzung der Gebühren ergeht durch gesonderten Bescheid. Außerdem werden gemäß § 224 Absatz 1 TKG jährlich Frequenznutzungsbeiträge erhoben. Zusätzlich sind auf der Grundlage des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) jährlich EMV-Beiträge zu entrichten. Die Frequenznutzungsbeiträge und die EMV-Beiträge bemessen sich nach der Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung (FSBeitrV - Frequenzschutzbeitragsverordnung). Die Höhe dieser Beiträge wird jährlich neu ermittelt. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch gesonderten Bescheid.
9. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen – unabhängig von einer Frequenzzuteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter – ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur abrufbar.
10. Eine Frequenzzuteilung hat weder die Strahlungssicherheit noch die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen zum Gegenstand. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
11. Der Zuteilungsinhaber ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses entsprechend dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) und zur Sicherung der Telekommunikationsanlagen gem. § 165 ff. TKG verpflichtet. Auf die Verpflichtung zur Vorlage des Sicherheitskonzeptes sowie der Benennung eines Sicherheitsbeauftragten gemäß § 166 TKG wird besonders hingewiesen. Die Zuwiderhandlung stellt gem. § 228 Absatz 2 Nr. 38 TKG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann den Widerruf einer Frequenzzuteilung zur Folge haben.